

- bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu den im ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) angeführten Berufskrankheiten führen können,
- 4. **als schwere körperliche Arbeit**, die dann vorliegt, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden,
- 5. **zur berufsbedingten Pflege** von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin,
- 6. **trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit** (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als Schwerarbeit gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein **Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch** auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist, sowie für alle Tätigkeiten, für **die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse** zu entrichten sind.

ABSCHLAGSREGELUNG

- **für VOR dem 1.1.1955 geborene Versicherte** Der Abschlag beträgt 0,35 % der Leistung - mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages für Beiträge zur Höherversicherung - für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes vor Vollendung des Regelpensionsalters. Der Abschlag beträgt somit pro Kalenderjahr 4,2 %, maximal jedoch 13,8 der Leistung.
Das Regelpensionsalter für Männer ist das 65. Lebensjahr.
- **für AB dem 1.1.1955 geborene Versicherte**
Der Abschlag beträgt 0,15 % der Leistung - mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages für Beiträge zur Höherversicherung - für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes vor Vollendung des Regelpensionsalters. Der Abschlag beträgt somit pro Kalenderjahr 1,8 % der Leistung, das ergibt einen Abschlag von 9 % bei Inanspruchnahme der Pension zum 60. Lebensjahr.
Das Regelpensionsalter für Männer ist das 65. Lebensjahr.

- 3 -

Allgemeines über die Schwerarbeitspension